

1419

Mittwoch, 25. August 1971

Sitzabkommen  
mit der Interparlamentarischen Union (IPU).

- Politisches Departement. Antrag vom 12. August 1971  
(Beilage).
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 20. August 1971  
(Einverstanden).
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 23. August 1971  
(Einverstanden).
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
20. August 1971 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes und mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartementes, des Finanz- und Zolldepartementes und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Entwurf zu einem Sitzabkommen mit der Interparlamentarischen Union wird genehmigt und der ständige Vertreter der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf, Botschafter Jean Humbert, wird ermächtigt, das Abkommen in seinem Namen zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EPD 15
- JPD 11
- FZD 19 (FV 9, FK 4, OZD 3, EStV 3)
- VED 6 (GS 3, SBB 3)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

SAMWANT

c.191.17 - STR/ca

Bern, den 12. August 1971

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tSitzabkommen mit der Interparlamentarischen Union (IPU)

1. Im April 1970 gab der Interparlamentarische Rat anlässlich einer Tagung in Monaco in Form einer Resolution dem Wunsche Ausdruck, die Schweiz möchte der UIP ein besonderes Statut zuerkennen, das die Union in die Lage versetzen würde, ihre im Interesse der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit liegenden Ziele besser verfolgen zu können. In der Folge reichten im September des gleichen Jahres die Herren Nationalrat Hofer und Ständerat Lusser zwei gleichlautende Motionen ein, in denen der Bundesrat eingeladen wurde, dem in Genf niedergelassenen Büro der Union und ihrem Personal sinngemäss ein gleiches Statut zu gewähren, wie den Aemtern und Funktionären der gouvernementalen internationalen Organisationen. Der Bundesrat nahm die Motionen zur Prüfung entgegen.

Die bereits im Jahre 1889 gegründete IPU erfüllt als Bindeglied zwischen den Parlamenten und Parlamentariern von über 60 Staaten ohne Zweifel eine im internationalen Interesse liegende öffentliche Aufgabe. Der Bundesrat erklärte sich deshalb gegenüber den Räten bereit, zu prüfen, in welcher Weise der IPU das gewünschte Sonderstatut zuerkannt werden könne. Da die in Kraft stehenden Statuten den Rechtscharakter der Union selbst nicht definieren, fällt es nicht leicht, die IPU als internationale Organisation rechtlich zu qualifizieren. Da die IPU formell auch nicht auf einem schriftlichen zwischenstaatlichen Vertrag gründet, wurde es in der Vergangenheit

nicht als möglich erachtet, dem Sekretariat der Union auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 30. September 1955 betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz ein Sonderstatut zu gewähren, da derartige Vereinbarungen zwischenstaatlichen Organisationen vorbehalten sind. In diesem Sinne äusserte sich auch noch der Bundesrat, als er die Motionen der Ratsherren Hofer und Lusser zur Prüfung entgegennahm.

Eine seither vorgenommene eingehende Analyse des Rechtscharakters der IPU einerseits und der neuesten völkerrechtlichen Entwicklung und Lehre auf dem Gebiete der internationalen Organisationen andererseits hat nun jedoch ergeben, dass die zwischenstaatlichen Elemente bei der IPU heute überwiegen, und dass ihr eine selbständige Persönlichkeit im Völkerrecht zuerkannt werden kann, obwohl sich in ihr nicht Regierungen sondern Parlamente zusammengeschlossen haben, und obwohl sie wie gesagt nicht auf einem schriftlich fixierten völkerrechtlichen Vertrag gründet. Entscheidend ist vielmehr, dass einzelne Parlamente in ihrer Gesamtheit und als staatliche Organe Mitglied der Union sind, und dass die Beitragszahlungen, wie auch im Falle der Delegation schweizerischer Parlamentarier, aus öffentlichen Budgetgeldern stammen. Wir sind demnach zum Schluss gekommen, dass der Bundesbeschluss vom 30. September 1955 als Rechtsgrundlage genügt, um mit der IPU eine Vereinbarung über ihr rechtliches Statut in der Schweiz abzuschliessen. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung können der betreffenden Organisation bekanntlich nicht nur Privilegien und Immunitäten mit bundesrechtlicher Wirkung, sondern mit Zustimmung des betroffenen Kantons auch solche mit kantonrechtlicher Wirkung zuerkannt werden.

2. Auf der Basis dieser Studie haben wir einen diesem Antrag beiliegenden Entwurf zu einem Sitzvertrag mit der IPU ausgearbeitet, der den Bedürfnissen dieser Institution entspricht und ihr insbesondere das gewünschte Sonderstatut zuerkennt. Der Entwurf folgt in Aufbau und Inhalt anderen Sitzverträgen, die der Bund abgeschlossen hat, so beispielsweise mit dem Internationalen Sekretariat für Freiwilligen-

dienste, ohne aber über das hinauszugehen, was früher bereits anderen Organisationen mit Sitz in der Schweiz gewährt wurde. In steuerlicher Hinsicht ist vorgesehen, das nichtschweizerische Sekretariatspersonal auf den von der IPU ausgezahlten Gehältern, Bezügen und Entschädigungen von den direkten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern zu befreien. Sollte es dem Sekretariat möglich sein, später ein System interner Besteuerung einzuführen, so könnte, wie bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der IPU in Form eines Briefwechsels mitgeteilt werden, dass die Steuerbefreiung hinsichtlich der eidgenössischen Steuern auch dem schweizerischen Personal gewährt werden könne. Es ist vorgesehen, den Vertrag mit seiner Unterzeichnung rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft treten zu lassen, was sich insbesondere hinsichtlich der Steuerbefreiung der Union zu ihrem Vorteil auswirken wird. Da einerseits bereits früher gewisse Sitzverträge, so mit der Meteorologischen Weltorganisation oder erst kürzlich mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum, rückwirkend in Kraft gesetzt wurden, und andererseits der Abschluss des Abkommens lediglich deshalb etwas hinausgezögert wurde, weil die internen Vorarbeiten der Bundesverwaltung mehr Zeit in Anspruch nahmen, scheint es uns gerechtfertigt, dem Wunsche der Union auf rückwirkende Inkraftsetzung des Vertrages zu entsprechen.

3. Der beiliegende Entwurf hat die Zustimmung der interessierten Stellen gefunden und ist auch von den Genfer Behörden gutgeheissen worden. Der Generalsekretär der IPU hat sich seinerseits bereit erklärt, den Vertrag in der vorliegenden Form zu unterzeichnen. Nach erfolgter Unterzeichnung werden die eidgenössischen Räte offiziell vom Abschluss des Vertrages orientiert werden können, der den eingangs erwähnten Motionen entspricht, sodass diese zur Abschreibung empfohlen werden können.

Aus diesen Gründen beantragen wir, es sei dem vorliegenden Entwurf zu einem Sitzabkommen zuzustimmen.

4. Da der Interparlamentarische Rat Ende August zu seiner nächsten Sitzung zusammentritt und die Union in den Tagen danach in Paris ihre Konferenz abhalten wird, wäre es von Vorteil, wenn die schweizerische Parlamentarierdelegation an diesen Anlässen auf den bereits erfolgten Abschluss des Sitzvertrages hinweisen könnte. Es ist deshalb wünschenswert, dass der vorliegende Antrag vor diesem Zeitpunkt zur Behandlung kommt, sodass das Abkommen wenn möglich noch vorher unterzeichnet werden kann.

Gestützt auf die vorliegenden Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Der Bundesrat genehmigt den Entwurf zu einem Sitzabkommen mit der Interparlamentarischen Union und ermächtigt den ständigen Vertreter der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf, Botschafter Jean Humbert, das Abkommen in seinem Namen zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage:

1 Entwurf zu einem Abkommen der Eidgenossenschaft mit der IPU.

Zum Mitbericht an:

- das Justiz- und Polizeidepartement
- das Finanz- und Zolldepartement
- das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Protokollauszug an:

- das Politische Departement, in 15 Exemplaren, zum Vollzug
- die Bundeskanzlei zur Erstellung der Vollmacht für Botschafter Humbert.